

VA im Fokus – 01/ 2024

BFH vom 10.10.2023 – IX R 15/22 – FamRZ 2024, 270: Die steuerlichen Auswirkungen einer Scheidungsfolgenvereinbarung

Am 10.10.2023 hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich mit der Frage beschäftigt, welche steuerlichen Auswirkungen eine notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung im Zusammenhang mit der Rückübertragung eines betrieblichen Anrechts hat.

I. Die Vorgeschichte

Im Rahmen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung einigten sich die geschiedenen Eheleute, dass der im Rahmen der intern geteilten Pensionszusage auf die ausgleichsberechtigte Ehefrau übertragene Teil – mit Zustimmung des Versorgungsträgers – auf den ausgleichspflichtigen Ehemann rückübertragen wird. Im Gegenzug verpflichtete sich der Ehemann, das hälftige Miteigentum an zwei Grundstücken auf die Ehefrau zu übertragen.

Das zuständige Finanzamt sah darin einen (steuerpflichtigen) Verzicht der Ehefrau auf das Anrecht aus der Pensionszusage. Gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid und die Zurückweisung des Einspruchs dagegen klagte die Ehefrau erfolgreich vor dem Finanzgericht. Das Finanzamt ging gegen diese Entscheidung in Revision.

II. Die Entscheidung des BFH

Das BFH wies die Revision des Finanzamtes zurück. Die Ehefrau habe aus der notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung keine steuerbaren Einkünfte erzielt. Seine Entscheidung begründete der Senat im Wesentlichen wie folgt:

1. Die Ehefrau habe keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Einkommensteuergesetz (EStG) bezogen.
 - a) Leistungen aus der Pensionszusage habe sie nicht erhalten, auch nicht durch die Aufgabe des Rechts des Ehemanns am Miteigentum an zwei Grundstücken zu ihren Gunsten.
 - b) Die Ehefrau habe durch die Rückübertragung auch nicht über einen fälligen Anspruch aus der Pensionszusage verfügt, sondern lediglich über eine Anwartschaft.
 - c) Weiter läge kein Verzicht gegenüber der Gesellschaft – dem „Arbeitgeber“ – vor, die dem Ehemann die Pensionszusage erteilt hat.

Aus der Scheidungsfolgenvereinbarung gehe eindeutig hervor, dass die Ehefrau nur gegenüber dem Ehemann auf die Pensionszusage „verzichten“ wollte, nicht jedoch gegenüber der Gesellschaft. (Ergänzung des Autors: Der Verzicht auf ein betriebliches Anrecht gegenüber der zusagenden Gesellschaft kann zu einem fiktiven steuerlichen Zufluss beim Verfügenden führen).

Michael R. A. Lange
Osterather Straße 42, 50739 Köln

2. Auch eine Besteuerung wegen eines privaten Veräußerungsgeschäft nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG komme nicht in Betracht. Die Ehefrau habe das in Frage kommende Wirtschaftsgut – die Pensionszusage – nicht angeschafft, sondern unentgeltlich erworben, § 3 Nr. 55a Satz 1 EStG.
3. Schließlich lägen auch keine außerordentlichen Einkünfte im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG vor. Die Ehefrau habe keine Entschädigung für entgangene Einnahmen erhalten, sondern im Rahmen eines entgeltlichen Austauschvertrags – der Scheidungsfolgenvereinbarung – eine Gegenleistung für die freiwillige Aufgabe der Pensionszusage, also einer werthaltigen Rechtsposition, bekommen.

III. Fazit

Durch seine Entscheidung hat der BFH Rechtssicherheit für Rückübertragungen von betrieblichen Anwartschaften in den Durchführungswegen Pensionszusage und Unterstützungskasse auf die ausgleichspflichtige Person geschaffen. Die ausgleichsberechtigte Person wird hierdurch nicht einkommensteuerpflichtig, auch wenn sie eine werthaltige Gegenleistung erhält.

IV. Praxishinweis

Maßgeblich ist dabei die richtige Gestaltung der Rückübertragungsvereinbarung. Diese muss den Vorgang eindeutig beschreiben. Keinesfalls sollte diese Vereinbarung einen Verzicht gegenüber dem Arbeitgeber der ausgleichspflichtigen Person enthalten.

Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Scheidungsfolgenvereinbarung war der BFH der Auffassung, diese sei eine Auslegung nicht zugänglich.

Köln im März 2024

Michael R. A. Lange